



Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Bundeslastverteiler

– nachfolgend Auftraggeberin genannt –

und

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

über die Beauftragung zur Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 10 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

Präambel

Die Auftraggeberin übernimmt während der Geltung der Notfallstufe Gas, die die Bundesregierung per

Verordnung Nr.

am

ausgerufen hat, die Funktion als Bundeslastverteiler. Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs kann sie gemäß § 1 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gassicherungsverordnung Verfügungen erlassen, u.a. über den Ausschluss vom Bezug von Gas. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Gasnetzbetreibern.

Die Auftraggeberin hat beschlossen, die technische Durchsetzung von vollständigen Bezugsuntersagungen von Gas im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durch einen Dritten durchführen zu lassen, wozu sie gemäß § 15 Abs. 4 EnSiG i.V.m. § 10 VwVG berechtigt ist. Die Einzelheiten sind in diesem Vertrag geregelt. Die konkrete Beauftragung einzelner Netzbetreiber erfolgt anlassbezogen, wenn Letztverbraucher einer vollständigen Bezugsuntersagung von Gas keine Folge leisten. Die Beauftragung erfolgt dann durch Übermittlung dieses Vertrags per E-Mail, der auch die Bezugsuntersagung inkl. der betroffenen Marktlokation (= zu vollstreckender Verwaltungsakt) beigefügt sind. Es erfolgt ein Auftrag pro betroffener Marktlokation. Beauftragt wird in der Regel der Netzbetreiber, an dessen Netz der Letztverbraucher unmittelbar angeschlossen ist.

Die hoheitlichen Aufgaben der Auftraggeberin bleiben unberührt. Insbesondere ist sie als Vollzugsbehörde i.S.v. § 7 Abs. 1 VwVG weiterhin allein zuständig für den Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten sowie die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer. Die Vertragsparteien werden im Rahmen dieser Verwaltungshilfe partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten.

Der Vertrag regelt hingegen nicht die Wiederinbetriebnahme der Entnahmestelle. Vielmehr sind Letztverbraucher, deren Anschluss nach diesem Vertrag rechtmäßig gesperrt wurde, selbst für die Beauftragung der Wiederinbetriebnahme und die Tragung der hierfür entstehenden Kosten verantwortlich.

§ 1 Auftragsgegenstand; geschuldete Leistung

(1) Der Auftragnehmer wird beauftragt, unverzüglich nach Vertragsschluss den Gasbezug des betroffenen Letztverbrauchers an dem Netzanschluss oder den Netzanschlüssen mit der in der Bezugsuntersagung benannten Marktlokationsidentifikationsnummer zu unterbinden, soweit ihm dies im Einzelfall technisch und operativ möglich ist.

(2) Zur Umsetzung des Auftragsgegenstands soll der Auftragnehmer insbesondere die nachfolgend bezeichneten Geschäfte der Auftraggeberin für diese besorgen, falls erforderlich auch unter Einwirkung auf die Kundenanlage:

1. Anschlusskonkrete Prüfung und Festlegung der zu schließenden Absperreinrichtungen.
2. Zeigt der Letztverbraucher gegenüber dem Auftragnehmer an, der Verfügung der Auftraggeberin selbst unverzüglich folgeleisten zu wollen, informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierüber (telefonisch oder per E-Mail) und fährt mit der Ersatzvornahme erst auf Weisung der Auftraggeberin fort.
3. Wenn Ziff. 2 nicht gegeben, Unterbrechung des Gasbezugs durch Betätigung der Absperreinrichtung, entweder
 - a) außerhalb des Grundstücks des Letztverbrauchers bzw. außerhalb des Grundstücks, auf dem sich die Anschlussanlagen des Letztverbrauchers befinden
 - bei Vorliegen einer oberirdischen Absperreinrichtung, welche den Letztverbraucher über exklusive Abgänge versorgt, oberirdisch durch Schließen der Absperreinrichtung,
 - bei Ausstattung mit Absperreinrichtung unterirdisch durch Schließen der Absperreinrichtung,
 - soweit ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, Sicherung an der gesperrten Absperreinrichtung, um eine Öffnung zu verhindern,

oder

- b) auf dem Grundstück des Letztverbrauchers
 - durch Schließen der Absperreinrichtung auf dem Firmengelände, damit diese nicht mehr geöffnet werden können,
 - soweit ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, Sicherung an der gesperrten Absperreinrichtung, um eine Öffnung zu verhindern.

4. Sollte eine Absperreinrichtung nicht vorhanden oder – trotz Vollstreckungshilfe durch die Polizei (vgl. § 3 Abs. 1) – nicht erreichbar sein, Trennung des Letztverbrauchers vom Netz der öffentlichen Gasversorgung ohne Schließung der Absperreinrichtung mit regelwerkskonformer Verwahrung der Anschlussleitung (Tiefbau und physische Trennung der Rohrleitung), soweit ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand möglich.
5. Übergabe einer Bestätigung in Textform über die Unterbindung des Gasbezugs an den betroffenen Letztverbraucher sowie Mitteilung an die Auftraggeberin durch Übersendung des ausgefüllten Excel-Formulars (Anhang zu diesem Vertrag) per E-Mail. Sollte der Auftrag ohne Erfolg durchgeführt worden sein, nur Mitteilung an die Auftraggeberin durch Übersendung des ausgefüllten Excel-Formulars per E-Mail.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Bei der Ausführung des Auftrags hat der Auftragnehmer die Interessen der Auftraggeberin mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu wahren und den Auftrag – soweit möglich – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Kommt der Letztverbraucher seiner Verpflichtung aus dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt (= vollständige Einstellung des Bezugs von Gas) noch vor Vollendung der Ersatzvornahme nach und erlangt der Auftragnehmer Kenntnis hiervon, hat der Auftragnehmer die Ersatzvornahme unverzüglich einzustellen, vgl. § 15 Abs. 3 VwVG. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis davon, dass die Ausführung des Auftrags (§ 1) unmittelbar zu Schäden an Leib und Leben, der Umwelt, dem Tierwohl oder zu erheblichen Anlageschäden führen wird, stellt er die Ersatzvornahme vorläufig ein und setzt sich unverzüglich telefonisch unter der in der Vertrags-Übersendungs-E-Mail genannten Rufnummer mit der Auftraggeberin in Verbindung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen der Auftraggeberin Folge zu leisten. Weisungen sollen in Textform erfolgen, soweit die Krisensituation es zulässt. Im Übrigen gilt § 665 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Der Auftragnehmer ist zur Ausführung des Auftrags nach § 15 Abs. 2 VwVG auch zum Zutritt auf das Grundstück und Betreten der Räumlichkeiten des betroffenen Letztverbrauchers berechtigt.

(4) Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, einen Dritten mit der gesamten oder teilweisen Ausführung des Auftrags zu beauftragen.

§ 3 Pflicht der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin fordert nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere bei begründeter Anzeige des Auftragnehmers (z.B. wenn die Absperreinrichtung auf dem Grundstück des Letztverbrauchers liegt) polizeiliche Vollstreckungshilfe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VwVG durch die Landespolizeibehörden (ggf. vermittelt über entsprechende Koordinierungsstellen der Länder) zur Ausführung des Auftrags an.

(2) Etwaige rechtliche Vollstreckungshindernisse, vor allem gerichtliche Anordnungen, wird die Auftraggeberin unverzüglich dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 4 Aufwendungsersatz

(1) Der Auftragnehmer erhält für die unter § 1 genannten Leistungen einen Ersatz für Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Er darf sie insbesondere dann für erforderlich halten, wenn sie im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und er damit seiner Pflicht zur Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachkommt.

(2) Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes soll der Netzbetreiber die in seinem Preisblatt enthaltenen Beträge zugrunde legen, sofern die dortigen Leistungen mit denen des Auftrags vergleichbar sind. Beauftragt der Auftragnehmer einen Dritten mit der Ausführung (§ 2 Abs. 4), ist der Aufwendungsersatz auf den Betrag begrenzt, der anfallen würde, wenn der Auftragnehmer den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

§ 5 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig rechtswidrig verursacht wurden. Im Falle der Amtshaftung wird der Rückgriff gemäß Art. 34 S. 2 GG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Haftung für leichte und mittlere fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Pflichten ist ausgeschlossen.

(2) Im Übrigen wird der Auftragnehmer bzgl. der Haftung gegenüber Dritten, insbesondere den von den Maßnahmen nach § 1 des Vertrages betroffenen Letztverbrauchern, freigestellt; dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag beruht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch hinsichtlich der durch den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten gem. § 1 eingesetzten gesetzlichen Vertreter sowie für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Personenschäden, bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag ist mit Annahme des Auftragsangebots durch den Netzbetreiber geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Außerkrafttreten der Verordnung der Bundesregierung Nr. vom .

(2) Das Recht der Parteien, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 314 BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB mit Ausnahme von § 669 BGB Anwendung.

(2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.

Ort, Datum, Name Schichtleiter/in BLastV
im Modell abgebildet.

Anhang

Meldung Ersatzvornahme

Stand: 21. April 2023

Beauftragter Anschlussnetzbetreiber

Bitte geben Sie den vollständigen Unternehmensnamen des vom Bundeslastverteiler mit der Ersatzvornahme beauftragten und meldendenden Anschlussnetzbetreibers mit Rechtsformzusatz (wie er im Handels- oder vergleichbaren Registern hinterlegt ist) sowie dessen Adresse und das Meldedatum an.

Name beauftragter Anschlussnetzbetreiber

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Meldedatum

Unterbeauftragung

Hat eine Unterbeauftragung stattgefunden?

Falls der vom Bundeslastverteiler beauftragte Netzbetreiber einen Dritten mit der Vornahme der Ersatzvornahme unterbeauftragt hat, tragen Sie bitte hier „ja“ ein. Falls dies nicht der Fall sein sollte, tragen Sie hier bitte „nein“ ein. Bei der Angabe „nein“ sind die weiteren Felder zur „Unterbeauftragung“ nicht auszufüllen.

Ja

Nein

Name des unterbeauftragten Unternehmens

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Adresse und MaLo des Netzanschlusspunkts (Ort der Absperreinrichtung)

Name des betroffenen Anschlussnutzers (bei Unternehmen mit Rechtsformzusatz/ Vor- Nachname bei nat. Personen)

Bitte geben Sie hier den vollständigen Namen des betroffenen Anschlussnutzers an, dessen Gasbezug unterbunden werden soll.

Sofern der Anschlussnutzer nicht bekannt ist, geben Sie ersatzweise die Daten des Anschlussnehmers an.

MaLo-ID

Bitte geben Sie hier die betroffene elfstellige Marktllokationsidentifikationsnummer an, an der der Gasbezug unterbunden werden soll.

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ersatzvornahme

Erfolgreich

Bitte geben Sie hier an, ob die Ersatzvornahme erfolgreich war. Die Ersatzvornahme ist erfolgreich, wenn der Gasbezug vollständig unterbunden wurde. Dies ist auch dann der Fall, wenn der betroffene Letztverbraucher nach Beauftragung selbstständig den Gasbezug auf null verringert hat.

Ja

Nein

Wenn nein, bitte Grund angeben

Beginn (Datum und Uhrzeit)

Ende (Datum und Uhrzeit)

Bitte geben Sie in diesem Feld den Beginn und das Ende der Ersatzvornahme an. Die Ersatzvornahme endet in der Regel bei Rückkehr auf der Betriebsstätte des Auftragnehmers. Bitte benutzen Sie die ISO Norm 8601 im Format ,YYYY-MM-DD hh:mm‘

Polizei leistete Hilfe

Ja

Nein

Bitte geben Sie hier an, ob die Polizei Vollstreckungshilfe leistete.